

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 66/314

A-6010 Innsbruck, am 11. April 1990

Tel.: 0512/508, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5

1014 W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

SCHNITT GEGENSTÄNDLICH	
Z.	97 GER 9 10
Datum:	25. APR. 1990
Verteilt:	3.5.90 Q10

Betreff: Entwurf eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes;
Stellungnahme

Zu dem im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer über-
sandten Entwurf eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I: Allgemeines:

Da dieser Entwurf nach den Erläuterungen u. a. auch auf
Änderungen in terminologischer Hinsicht Rücksicht nimmt
und als Beispiel für die heutige Terminologie das Wort
"Volksgruppe" anstelle des Wortes "Minderheit" nennt,
scheint es nicht schlüssig, warum dieses Gesetz nicht
"Volksgruppen-Schulverfassungsgesetz" heißt oder nicht
zumindest das Wort Volksgruppe im Gesetz sonst verwendet
wird.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Es fällt auf, daß die ungarische Minderheit im Burgenland nicht erfaßt ist. Unter die im § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 erwähnten "betreffenden Minderheitssprachen" fallen nach den Erläuterungen im Kommentar von Kövesi-Jonak auch die kroatische und die ungarische Sprache.

Zumindest im Gesetzestext sollte es grammatikalisch richtig "in der Steiermark" lauten (Abs. 1).

Zu § 4:

In Anlehnung an die Terminologie des Staatsbürgerschaftsgesetzes sollte anstelle des Wortes "Staatsangehörige" das Wort "Staatsbürger" gebraucht werden, da das erwähnte Gesetz das Wort Staatsangehörigkeit nur im Zusammenhang mit "fremder Staatsangehörigkeit" verwendet.

Weiters sollte anstelle des Begriffes "gesetzlicher Vertreter" das im Schulwesen allgemein gebräuchliche Wort "Erziehungsberechtigter" verwendet werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederöstr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

